

Amtliche Mitteilung

18.01.2024

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften der
Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung
der Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18.01.2024

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 15.01.2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 9 vom 15.01.2024) wird die Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 15. März 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 21 vom 03.04.2012),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 21. Oktober 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 97 vom 21.10.2015);
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 53 vom 24.04.2023)
- die o. g. Ordnung vom 15.01.2024.

Dortmund, den 18.01.2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.01.2024

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2

Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einer Studiendekanin oder einem Studiendekan und zwei weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Dekanin oder den Dekan und gehört zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 3

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmbererechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

§ 4

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5

Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die studentischen Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 - zwei Studierenden.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend. Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Der Fachbereichsrat wählt aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird nach der Wahl von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 2 Jahre.

§ 8

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
 - (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
-